

Die medizinische Risikoprüfung

Wie wahrscheinlich ist es, dass ein berufstätiger Mensch berufsunfähig wird? Das hängt von vielen Faktoren ab. Ein sehr wichtiger Faktor ist der Gesundheitszustand. Sozusagen die Krankengeschichte einer Person. Manche Erkrankungen bleiben ohne Folgen. Andere Erkrankungen leider nicht.

Was passiert bei der medizinischen Risikoprüfung?

Bei der Antragstellung für die Berufsunfähigkeitsversicherung sind von Ihrem Kunden Gesundheitsfragen zu beantworten. Werden bestimmte Fragen mit Ja beantwortet, sind mit dem Antrag in der Regel medizinische Unterlagen einzureichen. Diese werden von unseren versicherungsmedizinisch versierten Mitarbeitern bewertet. Sie prüfen, ob durch die genannten Erkrankungen, Verletzungen oder Beschwerden die Wahrscheinlichkeit für den Eintritt des Versicherungsfalls im Vergleich zu Versicherten ohne Erkrankungen erhöht ist.

Dabei wird auch geschaut, wie sich der Gesundheitszustand Ihres Kunden über einen Zeitraum von teilweise bis zu mehreren Jahrzehnten entwickeln könnte. Basis dafür sind neben dem aktuellen Gesundheitszustand auch frühere Erkrankungen oder Gesundheitsstörungen.

Liegt für Ihren Kunden im Vergleich zu Personen mit identischer Altersstruktur ein erhöhtes Risiko vor, haben wir verschiedene Möglichkeiten zu reagieren. Die möglichen medizinischen Risikoentscheidungen sind:

- **Zuschlag / Beitragserhöhung**
- **Ausschlussklausel / Leistungsausschluss**
- **Zurückstellung**
- **Ablehnung**

Zuschlag / Beitragserhöhung

Bei Erkrankungen oder körperlichen Veränderungen mit möglichen Folgen wird ein Beitragszuschlag erhoben. Dies ist erforderlich, weil die Auswirkungen sehr vielfältig sein können und deshalb nicht abzugrenzen sind. Beispiele:

- **Übergewicht**
 - **Bluthochdruck**
 - **erhöhte Blutfette**
-



Wichtig zu wissen:

Für die Gemeinschaft der gegen Berufsunfähigkeit Versicherten ist die medizinische Risikoprüfung sehr bedeutsam. Denn die Beiträge der Versicherten wandern in den Topf, aus dem dann auch die Leistungen für die Versicherten erbracht werden, die tatsächlich berufsunfähig werden.

Ausschlussklausel / Leistungsausschluss

Kann aus Erkrankungen, gesundheitlichen Störungen oder körperlichen Veränderungen Ihres Kunden bereits eine Beeinträchtigung der Berufs- / Erwerbsfähigkeit hergeleitet und deutlich abgegrenzt werden, wird dieses Risiko mit einer entsprechenden Ausschlussklausel versehen.

Mit der Vergabe einer Ausschlussklausel erfolgt die beitragsmäßige Gleichstellung mit einem gesunden Antragsteller, da das vorhandene Risiko nicht mehr in den Versicherungsschutz fällt.

Es ist nicht möglich eine erforderliche Ausschlussklausel durch die Erhebung eines Zuschlages zu ersetzen, da diese versicherungsmathematisch nicht kalkuliert werden können. Beispiele für mögliche Ausschlussklauseln:

- **Wirbelsäulenerkrankungen**
- **Asthma bronchiale**
- **Sehminderung, Schiefhalsstellung**
- **Einäugigkeit**
- **Schwerhörigkeit**
- **Hörsturz / Tinnitus**
- **Allergien bei bestimmten Berufen**
- **Schuppenflechte**
- **Hüftgelenkerkrankungen (auch nach erfolgreicher OP)**
- **Meniskusverletzungen, Meniskusoperationen, Meniskusglättungen**
- **Kreuzbandriss**

Die Vergabe einer Ausschlussklausel ist auch abhängig von der beruflichen Tätigkeit. Beispiele:

- **Fliesenleger oder Installateur mit Kniebeschwerden**
- **Allergien bei Bäckern und Friseuren**
- **Krankenpfleger mit Wirbelsäulenbeschwerden**

Zurückstellung

Eine Zurückstellung erfolgt, wenn die Vorhersage des Verlaufs der Erkrankung nicht sicher abschätzbar ist. Dazu zählen auch aktuell laufende Behandlungen. Beispiele:

- **ein kürzlich erlittener schwerer Unfall**
 - **eine bevorstehende Operation**
 - **ein noch nicht abgeklärter krankhafter Befund**
-



Wichtig zu wissen:

Die Ausschlussklauseln dienen in erster Linie zum Schutz der Versicherungsgemeinschaft. Nur wenn der Versicherer das mögliche Risiko genau kalkuliert, können die Beiträge für alle Versicherten dauerhaft stabil bleiben. Durch die Vergabe von Ausschlussklauseln kann also ein insgesamt akzeptables Beitragsniveau garantiert werden. Ausschlussklauseln machen aber nur Sinn, wenn es nicht zu viele sind, weil sonst der Versicherungsschutz nicht mehr in einem vernünftigen Umfang geboten werden kann.

Ablehnung

Neben bestimmten nicht versicherbaren Berufen oder Freizeitrisiken kann die selbstständige BU, BUZ und EUZ bei Leiden oder Gebrechen schwerer Art nicht angeboten werden. Beispiele, bei denen es in der Regel zu einer Ablehnung kommt:

- **Bestehende Depressionen**
- **Psychosen, Schizophrenie**
- **Aufmerksamkeitsdefizitsyndrom** ohne abgeschlossene Berufsausbildung
- **Alkoholabhängigkeit**
- **Drogenabhängigkeit**
- **Diabetes mellitus / Zuckererkrankung Typ 1**
- **Herzinfarkt**
- **Schlaganfall**
- **Multiple Sklerose**
- **Morbus Parkinson**
- **HIV/AIDS**
- **Leberzirrhose / Speiseröhrenkrampfadernleiden**
- **Niereninsuffizienz**
- **Polyzystische Organerkrankung**
- **Aortenaneurysma**

Annahme zu normalen Bedingungen

Ergeben sich aus den Gesundheitsangaben Ihres Kunden keine risikorelevanten Erkenntnisse, kann er zu normalen Bedingungen versichert werden.

Wie können Rückfragen vermieden werden?

Je mehr und genauere Angaben uns gemacht werden, umso weniger Rückfragen sind notwendig und Entscheidungen können schneller getroffen werden. Reichen Sie zu den jeweiligen Krankheiten die entsprechenden medizinischen zusätzlichen Erklärungen (ZE'n) ein. Geben Sie eindeutige Diagnosen an und vermeiden pauschale Aussagen. Mit umfangreichen Informationen kann eine für den Kunden individuelle Risikoentscheidung getroffen werden. **Beispiele:**

Sehschwäche	Dioptrien? Sehfähigkeit in %? Grunderkrankung?
Schwerhörigkeit	Grunderkrankung? Liegt ein Grad der Behinderung vor?
Kreislaufstörungen	Besser: Genaue Diagnose siehe ZE- 1 (Herz-Kreislauserkrankungen)



Wichtig zu wissen:

Liegen mehrere Erkrankungen - welche im Einzelfall mit Ausschlussklausel oder Zuschlag angenommen werden könnten - in Kombination vor, ist eine Versicherbarkeit teilweise nicht gegeben.

Bei bereits vorliegender anerkannter Berufs-/ Erwerbsunfähigkeit ist ein Angebot zur Berufsunfähigkeits- / Erwerbsunfähigkeitsversicherung ebenfalls nicht möglich.



Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige Arbeitsgruppe im Antragservice (ASLVHH).